

## 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selpin beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 03.06.2021 die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz.

### Artikel 1

#### Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

##### 1. § 4 wird um den Punkt (4) erweitert:

- |   |        |     |
|---|--------|-----|
| (4) Urnengrabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage<br>inclusive Pflege und Grabplatte<br>(Die Inschrift veranlasst der Erwerber auf eigene Kosten<br>entsprechend den Vorgaben) | 650,00 | EUR |
|---|--------|-----|

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof Vilz tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selpin, 4. Juni 2021

Töpper  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Selpin geltend gemacht wird.

Selpin, 4. Juni 2021

Töpper  
Bürgermeister

